



DIENSTANWEISUNG

Räum- und Streuplan der Stadt Haiger

1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadt Haiger ist verpflichtet, die im Winter durch Schneefall und Glätte auftretenden Verkehrsgefährdungen auf Fahrbahnen und Gehwegen im Rahmen ihrer finanziellen und sachlichen Leistungsfähigkeit durch Räumen und Streuen zu beseitigen. Dies gilt allerdings nur insoweit, als die Räum- und Streupflicht hinsichtlich des Fußgängerverkehrs nicht durch die jeweils aktuelle Fassung der Satzung über die Straßenreinigung auf die Straßenanlieger abgewälzt ist.
- 1.2 Dort, wo die Stadt selbst mit einem Gebäude Straßenanlieger ist (bebautes, städt. Anwesen), ist der Winterdienst hinsichtlich des Fußgängerverkehrs insbesondere auf der öffentlichen Straßenfläche gem. o. g. Satzung durch den Mieter, Hausmeister oder einen sonstigen Beauftragten durchzuführen; der Bauhof steht zur Durchführung dieser Arbeiten nicht zur Verfügung. Organisation und Überwachung erfolgt durch den Fachdienst III.2 - Gebäudemanagement.
- 1.3 Zur Durchführung einer regelmäßigen Schneeräumung und Streuung werden Streubezirke gebildet. Die einzelnen Bezirke sind im Winterdienstplan eingetragen. Da es technisch nicht möglich ist, bei Schnee oder Glatteis alle Fahrbahnen und Gehwege gleichzeitig zu räumen und zu streuen, werden innerhalb der Streubezirke die Stadtteile in der Reihenfolge ihrer winterlichen Anfälligkeit in eine Reihenfolge eingeordnet.
- 1.4 Die Durchführung des Winterdienstes auf den einzelnen Verkehrsflächen richtet sich nach dem seitens des Fachdienstes III.4 - Bauhof erstellten Einsatzplan. Da nicht gleichzeitig gestreut und Schnee geräumt werden kann, hat im Zweifelsfall die Streupflicht Vorrang vor der Räumpflicht. Die Räum- und Streupflicht besteht auch sonn- und feiertags.

2. Sicherung der sachlichen Mittel zur Durchführung des Streuplans

- 2.1 Spätestens bis zum 1. Oktober sind die Vorräte an Streustoffen (Splitt, Sand, Salz usw.) bereitzustellen. Es ist sicherzustellen, dass im Winter jederzeit kurzfristig nachgeliefert werden kann.
- 2.2 Die Streustoffe werden auf dem Bauhof gelagert.
- 2.3 Der Bauhofleiter ist dafür verantwortlich, dass die für den Winterdienst erforderlichen Streustoffe stets in ausreichender Menge vorhanden sind.



- 2.4 Die für den Winterdienstesinsatz vorgesehenen Fahrzeuge, Maschinen und Gerätschaften befinden sich auf dem Bauhof.
- 2.5 Der Bauhofleiter hat dafür zu sorgen, dass die für den Winterdienst eingesetzten Fahrzeuge, Streugeräte und Schneepflüge sich ab dem 15. Oktober in einem einsatzbereiten Zustand befinden (durch Funktionsprüfung, probeweisen An- und Abbau, Überprüfung der Dosiergenauigkeit usw.). Fahrzeugausfälle sind bei der Planung zu berücksichtigen.

3. Sicherung der Arbeitskräfte zur Durchführung des Streuplans

Bis zum 15. Oktober hat der Bauhofleiter in Abstimmung mit dem Fachdienstleiter die im Winterdienst einzusetzenden Bediensteten namentlich zu bestimmen und in ihre Aufgaben einzuweisen. Personalausfälle sind bei der Planung zu berücksichtigen.

4. Warn- und Erkennungsdienst, Rufbereitschaft

- 4.1 Es ist Pflicht jedes städtischen Bediensteten, eine von ihm festgestellte Glätte unverzüglich zu melden. Die Meldung erfolgt an den Bauhofleiter/Bereitschaftsführer. Mit dem örtlichen Polizeivollzugsdienst ist die Absprache zu treffen, dass von dort eine den Einsatz des Winterdienstes erfordernde Straßenglätte dem Bauhofleiter/Fachdienstleiter mitzuteilen ist.
- 4.2 In jedem Fall trifft der Bauhofleiter oder eine dritte, hierzu im Rufbereitschaftsplan besonders beauftragte Person (Bereitschaftsführer) selbst die Feststellung, ob ein Räumen oder Streuen notwendig ist. Diese Feststellung ist morgens um 3.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen morgens um 6.00 Uhr zu treffen. Sie ist auf jeden Fall so früh zu treffen, dass die Zeiten, die in Nr. 9 dieses Räum- und Streuplans bestimmt sind, für die morgendliche Streuung eingehalten werden können.
- 4.3 Besteht Unsicherheit über den Witterungsverlauf, hat der Bauhofleiter Kontrollfahrten anzuordnen. Bei seinen Entscheidungen hat er Wettervorhersagen, eigene Beobachtungen und Messergebnisse zu berücksichtigen.
- 4.4 Eine Verpflichtung, vorbeugend zu streuen, besteht nicht [vgl. dazu Nr. 8 d) und e)]. Zeichnet sich nach den Witterungsverhältnissen eine Glätte-/Eisbildung bereits als konkret und naheliegend ab, entscheidet der Bauhofleiter über den Einsatz. Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange durch das Streuen wegen anhaltender starker Schneefälle keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt werden kann. Nach dem Aufhören des Schneefalls sind die Winterdienstmaßnahmen schnellstmöglich durchzuführen. Die Entscheidung über diesen tagsüber erforderlichen Einsatz trifft der Bauhofleiter, wobei alle Winterdienstmaßnahmen erforderlichenfalls wiederholt durchzuführen sind.



- 4.5 Der Bauhofleiter oder eine dritte Person (Bereitschaftsführer) hat unmittelbar nach Feststellung, dass ein Einsatz notwendig ist, die hierfür einzusetzenden Bediensteten zu alarmieren und unverzüglich den Einsatz nach dem Einsatzplan zu veranlassen.
- 4.6 Eine Rufbereitschaft wird eingerichtet gemäß gesonderten Rufbereitschaftsplan für die Zeit außerhalb der üblichen Dienstzeiten des Bauhofs. Die hierzu eingeteilten Bediensteten müssen für den Einsatz während der festgelegten Zeit erreichbar und einsatzbereit sein. Sie werden durch die im Rufbereitschaftsplan besonders beauftragte Person (Bauhofleiter/Bereitschaftsführer) alarmiert.

5. Durchführung des Winterdienstes

- 5.1 Innerhalb der geschlossenen Ortslage besteht eine Streupflicht auf den Fahrbahnen nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen. Außerhalb der geschlossenen Ortslage besteht eine Streupflicht grundsätzlich nur für besonders gefährliche Fahrbahnstellen. Gefährlich ist eine Straßenstelle, wenn infolge Anlage oder Beschaffenheit der Straße auch für den sorgfältigen Kraftfahrer nicht ohne weiteres erkennbare Gefahren gegeben sind.
- 5.2 Eine Streupflicht besteht insbesondere für unerwartete und steile Gefällstrecken, unübersichtliche Kurven, vor allen solche mit Querneigung nach außen, wichtige Straßenkreuzungen und Plätze, an Gewässern entlangführende Strecken, stark befahrene Straßen, Bahnübergänge, Brücken. Bemerkung: An gepflasterten Straßenstrecken wird mit entsprechender Beschilderung auf die besonders eingeschränkte Streuung hingewiesen. Straßen mit mehr als 5 % Steigung gelten grundsätzlich als gefährlich, ebenso Übergänge zwischen asphaltierten und gepflasterten Stellen.
- 5.3 Die Streupflicht für Straßen erstreckt sich auch auf die gekennzeichneten Fußgängerüberwege und die belebten und unerlässlichen Straßenübergänge für Fußgänger; für diese Überwege und Übergänge ist es nicht ausreichend, sie nur im Rahmen des Winterdienstes für die Fahrbahnen mitzustreuen. Sie sind gesondert abzustreuen (mit der Hand oder den dafür bestimmten Fahrzeugen; [vgl. dazu Ziff. 6.2].
- 5.4 Zur Sicherung des Fußgängerverkehrs sind Gehwege innerhalb geschlossener Ortslage, soweit solche nicht vorhanden sind, entsprechende Streifen am Rand der Fahrbahn, entsprechende Flächen in Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen sowie gemeinsame Rad- und Gehwege zu räumen und zu streuen. Eine Verpflichtung der Stadt besteht nur insoweit, als nicht die Räum- und Streupflicht durch die aktuelle Fassung der Satzung über die Straßenreinigung auf die Straßenanlieger abgewälzt ist.



6. Art und Weise des Schneeräumens und des Streuens

- 6.1 Die Räumung hat so zu erfolgen, dass die Straßenanlieger nicht über Gebühr belästigt werden. Der Schnee soll insbesondere nicht auf den Gehweg geworfen werden, wenn sich dies nach der örtlichen Situation vermeiden lässt.
- 6.2 Das Bestreuen der Straßen mit Streustoffen erfolgt durch entsprechende Fahrzeuge mit Streugeräten. Fußgängerüberwege und andere vom Fußgängerverkehr benutzte Verkehrsflächen werden von Hand oder mit den dazu bestimmten Fahrzeugen abgestreut. Das Bestreuen der Überwege und Übergänge im Rahmen des Straßenwinterdienstes für die Fahrbahnen ist nicht ausreichend. Die Fläche ist in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite dicht und zusammenhängend abzustreuen.
- 6.3 Bei Dunkelheit oder Dämmerung eingesetzte Bedienstete haben Warnkleidung zu tragen.

7. Einsatz von Streumaterial

- 7.1 Streusalz und anderes Streumaterial mit umweltschädigenden Bestandteilen darf nur eingesetzt werden, wenn es wegen der Witterung (oder es sich wegen der Witterung rechtfertigen lässt, z. B. bei Temperaturen um 0 Grad C) erforderlich ist.

8. Hinweise zur Anwendung von auftauenden Streumaterialien

Bei der Anwendung von Tausalzen sind folgende Hinweise zu beachten:

- a) Tausalz soll nicht über die Fahrbahnrande hinausgestreut werden.
- b) Die Fahrgeschwindigkeit bei einem Streueinsatz soll 40 km/h nicht überschreiten.
- c) Streueinsätze auf trockenen, feuchten oder nassen Fahrbahnen sind nur auszuführen, wenn:
 - die kurzfristige Wettervorhersage für das betreffende Gebiet Niederschläge (z. B. Regen oder Schnee) oder Ablagerungen (z. B. nässender Nebel) erwarten lässt und die Fahrbahntemperaturen bei 0 Grad C oder darunter liegen;
 - bei feuchten oder nassen Fahrbahnen mit unter den Gefrierpunkt sinkenden Lufttemperaturen gerechnet werden muss (z. B. durch Aufklaren oder Beendigung der Sonneneinstrahlung), oder
 - wenn Schneefall einsetzt.



- d) Auf feuchte Fahrbahnen sollen maximal 10 g/qm - möglichst weniger - gestreut werden.
- e) Auf nasse Fahrbahnen sollen maximal 15 g/qm - möglichst weniger - gestreut werden.

9. Zeitpunkt des Räumens und Streuens, wiederholtes Streuen

- 9.1 Der Winterdienst auf den Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage muss so früh begonnen werden, dass er bis 6.30 Uhr abgeschlossen ist (sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr). Die von den Fußgängern benutzten Flächen müssen bis zu Beginn des allgemeinen Verkehrs, spätestens bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein.
- 9.2 Bevor Außerortsstraßen/Wirtschaftswege o. ä. geräumt oder gestreut werden, ist zu prüfen, ob nicht bei innerörtlichen Flächen ein Nachräumen oder Nachstreuen notwendig ist. Dies gilt insbesondere für verkehrswichtige und gefährliche Stellen sowie für wichtige Fußgängerbereiche (z. B. Bushaltestellen).
- 9.3 In den Abendstunden endet der Winterdienst auf Straßen mit dem Aufhören des allgemeinen Tagesverkehrs (zwischen 20.00 und 22.00 Uhr). Die Priorität muss auf dem morgendlichen Berufsverkehr liegen, auch im Hinblick auf Arbeits- und Ruhezeiten! Das abendliche Ausfahren erfolgt nur in absoluten Ausnahmen.

10. Führung eines Streubuchs

Vom Bauhofleiter wird in der Zeit von 1. November bis 1. März ein Streubuch geführt, das folgende Angaben enthalten muss:

- a) Temperaturen um 6, 12 und 18 Uhr;
- b) Witterung, insbesondere die Niederschläge (Beginn, Ende, Menge der Schneefälle, Nebel, diesig, stark anhaltender Regen, Frost, leichter oder starker Schneefall, Schneeschauer usw.);
- c) Schneeverhältnisse und Straßenzustand (z. B. Altschnee, Neuschnee, Straßenglätte Glatteis, nur stellenweise Schneeglätte);
- d) Einsatz des Winterdienstes (Datum, Uhrzeit, Räum- und Streustrecke, Art und Menge der Streustoffe in g/qm);
- e) eingesetztes Personal und Einsatz von Streumaschinen;
- f) besondere Vorkommnisse bei der Durchführung des Winterdienstes;



- g) Unterschrift des zuständigen Bediensteten;
- h) Vermerk über Kontrollen.

11. Überwachung

- 11.1 Die Durchführung des gemeindlichen Winterdienstes wird vom Bauhofleiter oder dessen Stellvertreter überwacht. Das Streubuch ist jeden letzten Arbeitstag im Monat, in dem es nach Nr. 10 zu führen ist, unaufgefordert dem Fachdienstleiter III.4 - Bauhof vorzulegen. Die Kontrollen und die Vorlage werden im Streubuch vermerkt.
- 11.2 Die Erfüllung der auf die Anlieger übertragenen Räum- und Streupflicht wird vom Ordnungsamt durch stichprobenartige Kontrollen überwacht. Notfalls müssen die säumigen Anlieger angeschrieben oder angesprochen werden, wobei im Ausnahmefall sogar von der Möglichkeit, Geldbußen zu verhängen, Gebrauch gemacht werden muss.

12. Inkrafttreten

Diese Anweisung tritt mit der Unterzeichnung des Bürgermeisters in Kraft.

Haiger, den 16.09.2024

Schramm
Bürgermeister